

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Handwritten signature/initials

Sl. 10.458/59

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHE ANZUFÜHREN

**Lurkhöhle in Foggau, Steiermark,
"Umgebung des Einganges zur
Lurkhöhle" Stellung unter Denk-
malschutz als Schutzgebiet.**

Beschluss

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Absatz 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGM. Nr. 169 zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

Spruch:

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des im bei-
liegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Be-
scheides bildenden Situationsplan durch eine punktierte
Linie gekennzeichneten Schutzgebietes

"Umgebung des Einganges zur
Lurkhöhle in Foggau"

als Naturdenkmal

gemäß Artikel II, § 1, Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist.

Dieses Schutzgebiet, das von dem der Lurkhöhle entströ-
menden Bach (Schmelzbach), laut Grundbuch als Flurstück
Nr. 546 (Schmelzbach) verzeichnet, unrichtig sonst mit den
Nummern 546/2 und 546/1 bezeichnet, durchflossen wird, beginnt
nach dem Situationsplan im östlichen Eck des Grundstückes
Nr. 407/1. Im Westen wird dieses Gebiet von der die Grund-
stücke Nr. 407/1, 67/2 und 407/3 durchquerenden, dann ent-
lang der Nordwest-Grenze des Grundstückes Nr. 66 verlaufenden
Grenzlinie begrenzt. Die Nordbegrenzung erfolgt durch die
den nördlichen oberen Teil des Grundstückes Nr. 407/3 durch-
schneidende, sich weiter geradlinig durch das Grundstück
Nr. 68 (unterer Teil) fortsetzende Begrenzungslinie; sie
biegt dann im Grundstück Nr. 68 nach Süden ab und es wird die
Westbegrenzung durch Überquerung der Grundstücke Nr. 406/1,
546/1 (Bach), 407/1, 543/1 (Weg) fortgesetzt, die Grenzlinie
findet ihr Ende in dem obersten nördlichen Teil des Grund-
stückes Nr. 409/3. Die Südbegrenzung des Schutzgebietes er-
folgt durch die nach Osten verlaufende, die Grundstücke
Nr. 409/3, 66/2 und 409/2 in ihrem nördlichen Teile durch-

schneidende Linie, die dann nach Nordost abbiegend, das Grundstück Nr. 543/1 überquert und schließlich entlang der Südost-Grenze des Grundstückes 403/3 verläuft. Die Ostbegrenzung ist durch die Ostgrenze des Grundstückes Nr. 403/3 gegeben, die nach einer Knickung in zunächst nordwestlicher, dann südwestlicher, dann wieder nordwestlicher, schließlich nordöstlicher Richtung ihren Anschluß an die eingangs angeführte Grenzlinie im Grundstück Nr. 403/1 (Bak) findet.

Alle angeführten Grundstücke liegen in der K.O. Peggau. Die Grundstücke Nr. 403/1, 403/3, 409/3, 406/1 und 68 kommen in der Z.B. 9, die Grundstücke Nr. 67/2 und 66 kommen in der Z.B. 120, das Grundstück Nr. 66/2 kommt in der Z.B. 226, das Grundstück Nr. 409/3 kommt in der Z.B. 220, vor; die Flurstücke Nr. 546 (Schmelzbach) und Nr. 543/1 (Bog) sind öffentliches Gut und kommen im Verschieden I über öffentliches Gut in Peggau vor.

G r u n d s a t z

Das beschriebene Schutzgebiet steht im Eigentum der Steirischen Montanwerke Franz Hayr-Melnhof hinsichtlich der Grundstücke Nr. 403/1, 403/3, 409/3, 66, 406/1, 67/2, 66 und 409/2, beziehungsweise im Eigentum der Gemeinde Peggau hinsichtlich der Grundstücke Nr. 546 und 543/1, beziehungsweise im Eigentum der Eheleute Willibald und Maria Mährer, wohnhaft in Peggau Nr. 161, bezüglich des Grundstückes Nr. 66/2.

Das Schutzgebiet, das mit der Lurhöhle in unauflöslichen Zusammenhänge steht, soll dem Schutze der nach dem Naturhöhengesetz unter Denkmalschutz stehenden **L u r h ö h l e** vor Gefahren dienen, die dadurch drohen oder entstehen, daß das unmittelbar vor dem Höhleneingang befindliche Gelände, das von Schmelzbach durchflossen wird, durch bauliche oder sonstige Maßnahmen eine Änderung erfahren könnte. Es könnte auch durch Veränderungen am Bachlauf ein nachteiliger Einfluß auf den Wasseraustritt aus der Höhle, oder ein Rückstau des Wassers zur Höhle und in weiterer Folge in das Höhleninnere bewirkt werden, wodurch schwere Schäden an den Höhlenwänden durch Auslaugungen oder Auswaschungen oder an den Erreichungsanlagen, oder Schäden durch Abstürze von Felsblöcken z.B. infolge Unterwässerung entstehen können. Es muß die Gewähr bestehen, daß bei rascher Schneeschmelze oder bei gefährlichen Hochwassern ein möglichst ungehinderter Abfluß der aus der Höhle strömenden Wassermassen gesichert erscheint.

Die Maßnahme der Errichtung des Schutzgebietes "Umgebung des Einganges zur Lurhöhle in Peggau" dient aber nicht nur dem Schutze der Höhle sondern auch dem Schutze der in der Nähe des Höhleneinganges und des Schmelzbaches bestehenden baulichen Anlagen und auch der Erhaltung der Vegetation der Umgebung des Höhleneinganges.

Die Billigung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel 11, § 2, Absatz 2 des Naturhöhengesetzes mit Beschrift vom 2. November 1959, Zl. 9020 mitgeteilt. Die Parteien haben von der gebotenen Möglichkeit einer Stei-

*hier nicht
eingelangt!
aber unbekannt.*

lungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.
Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz maßgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung eines einzigartigen Naturphänomens, der **L u r h ö h l e**, dient.

Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

N o c h f a n i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die hinwen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Stempelpflicht.

Z u B e a c h t u n g

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetze festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart des Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig die Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Als Veränderung im Sinne des Artikel II, § 3 Absatz 1 des Gesetzes ist insbesondere jede bauliche Maßnahme im geschützten Gebiet, jedwede Errichtung von Anlagen oder jedwede Verlegung (Veränderung) des Bachbettes (Schmelzbach) oder die Errichtung von Anlagen, wodurch ein Einfluß auf die Abflußverhältnisse des Baches genommen werden könnte, aufzufassen.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Haftungsmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Versug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des homologen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht an:

- a) 1. die Steirischen Montanwerke Franz Mayr-Melnhof, Kalk- u. Schotterwerke in Peggau, Steiermark zu Hd. des Herrn Dr. Wilhelm Kammerlander, Rechtsanwalt in G r a z, Herrengasse Nr. 18
- 2. die Lurgrottegesellschaft in Graz zu Hd. des Obmannes Herrn Dr. Dr. Dr. Udo Illig, Bundesminister a.D. in G r a z, Schmiedg. Nr. 11/II
- 3. die Marktgemeinde Peggau in P e g g a u, Steiermark
- 4. die Eheleute Willibald und Maria N u h r e r in P e g g a u Nr. 161
- b) 1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in W i e n I., Stubenring, Regierungsgebäude
- 2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 6 in G r a z im Sinne des Artikel II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes zur Kenntnisnahme.
- 3. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in G r a z
- 4. den Landeskonservator in Steiermark in G r a z
- c) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark in G r a z, Lagergasse Nr. 26 zur Kenntnis.



16. Dezember 1959.

Präsident:

Jemus

1 Beilage:
Plans.

Amt der Steierm. Landesregierung			Beilagen
Graz, 1. Stelle			
Eing. 28 DEZ 1959			
P	6.3.	20	1/2
	0.3.	38	

offen

6-375/I

F